



Lärm am Arbeitsplatz - Betriebliche Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV

Zurückgezogen: 13.09.2010

Ausgabe 06-2007

Das vorliegende FA-Informationsblatt* erläutert wichtige Bestimmungen der „Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“ (LärmVibrationsArbSchV) für deren Teil „Lärm am Arbeitsplatz“. Diese Verordnung setzt die EG Richtlinie „Lärm“ (2003/10/EG) auf Basis der §§ 18 und 19 ArbSchG in nationales Recht um. Die Verordnung ersetzt die UVV „Lärm“, die von den jeweiligen Unfallversicherungsträgern außer Kraft zu setzen ist.

Die Verordnung ist am 09.03.2007 in Kraft getreten. Im Bereich des Bergrechts wurde die EG-Richtlinie bereits über eine Novelle der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 19.8.2005 umgesetzt. Eine Anpassung der GesBergV an die LärmVibrationsArbSchV wurde bereits empfohlen. Weiterhin hat der Bundesrat der Bundesregierung empfohlen, die ArbStättV hinsichtlich Bestimmungen zu Lärmeinwirkungen am Arbeitsplatz mit der LärmVibrationsArbSchV zu harmonisieren.

Vor Inkrafttreten der LärmVibrations-ArbSchV hat die UVV „Lärm“ (BGV B3) in Verbindung mit der UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) bzw. UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) ein bewährtes Schutzniveau vorgegeben.

Gefährdungsbeurteilung und abgeleitete Präventionsmaßnahmen sind zentrale Elemente der neuen Verordnung. Vor der Aufnahme von Tätigkeiten durch Beschäftigte ist an deren Arbeitsplätzen die auftretende Lärmexposition zu ermitteln und zu beurteilen sowie Schutzmaßnahmen gemäß den Inhalten der Verordnung nach dem Stand der Technik (§ 7 in Verbindung mit § 2(7)) durchführen.

Dies hat auch immer dann zu erfolgen, wenn

- Arbeitsmittel neu beschafft,
- Arbeitsverfahren neu eingeführt und/oder
- Arbeitsräume errichtet oder umgestaltet werden.

Inhaltsverzeichnis :

1. **Ausgewählte Kernelemente der LärmVibrationsArbSchV im Überblick und Maßnahmen**
2. **Was hat sich geändert?**
 - **Untere Auslösewerte**
 - **Obere Auslösewerte**
 - **Wechselwirkungen zwischen Lärm und arbeitsbedingten ototoxischen (das Innenohr schädigenden) Substanzen bzw. Vibrationen**
 - **Maximal zulässige Expositionswerte bei Auswahl und Benutzung der Gehörschützer**
 - **Wochen-Lärmexpositionspegel als Ausnahme auf Antrag**
 - **Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung**
 - **Erweiterung Liste Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**
3. **Umsetzung und Handlungsbedarf**

Hinweis: Eine Liste mit Antworten zu häufig gestellten Fragen zum Teil „Lärm“ der LärmVibrationsArbSchV ist verfügbar unter

www.bg-laerm.de

* Dieses Fachausschuss-Informationsblatt wurde erarbeitet von Mitgliedern des AK „Betriebslärmbekämpfung“ im Fachausschuss „Maschinenbau, Fertigungssysteme, Stahlbau“ (FA MFS) der BGZ im HVPS. Der FA setzt sich zusammen u. a. aus Vertretern der BGen, Staatlichen Stellen, Sozialpartner, Hersteller und Betreiber (s. a. BGG 900). In diesem Arbeitskreis sind Vertreter aller betroffenen Branchen beteiligt, die als Experten für die Prävention von Gesundheitsgefährdungen durch Lärm tätig sind.

1. Ausgewählte Kernelemente der LärmVibrationsArbSchV im Überblick und Maßnahmen

Tabelle 1: Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$, maximal zulässiger Expositionswert und Wochen-Lärmexpositionspegel $L_{EX,40h}$
 (bisherige Bezeichnung UVV „Lärm“ (BGV B3): Beurteilungspegel L_{Ard})

Begriffe	LärmVibrationsArbSchV (Tages-Lärmexpositionspegel, Spitzenschalldruckpegel)	Bisherige UVV „Lärm“ (BGV B3)
untere Auslösewerte (§ 6, Nr. 2)	$L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$, $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$	85 dB(A), nicht bewerteter momentaner Schalldruckpegel ab 140 dB
obere Auslösewerte (§ 6, Nr. 1)	$L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$, $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$	90 dB(A), nicht bewerteter momentaner Schalldruckpegel ab 140 dB
max. zulässiger Expositionswert bei Auswahl des persönlichen Gehörschutzes (= Restpegel am Ohr (§ 8(2)) Anm.: unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des persönlichen Gehörschutzes muss sichergestellt werden, dass dieser Wert nicht überschritten wird.	$L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$, $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$	nicht gesondert ausgewiesen
Wochen - Lärmexpositionspegel (Ausnahmen § 15 (2) ... Zuständige Behörde kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen ..., sofern)	$L_{EX,40h} = 85 \text{ dB(A)}$	Beurteilungspegel ausnahmsweise auch als wöchentlicher Mittelwert $L_{A,w}$ (Anlage 1 BGV B3)

Tabelle 2: Einzuleitende Maßnahmen im Überblick

Maßnahmen „Lärm“ bei Erreichen bzw. Überschreiten der unteren/oberen Auslösewerte (ohne Berücksichtigung der dämmenden Wirkung eines Gehörschutzes)	Tages-Lärm-expositionspegel 80 dB(A), Spitzenschall-druckpegel 135 dB(C)	Tages-Lärm-expositionspegel 85 dB(A), Spitzenschall-druckpegel 137 dB(C)	§
• Lärmminderungsprogramm		>	7(5)
• Kennzeichnung Lärmbereiche Abgrenzung (sofern möglich), Tätigkeit nur, wenn erforderlich		≧	7(4)
• Gehörschutz zur Verfügung stellen			8(1)
• Unterweisungspflicht			11 (1)
• Vorsorgekartei (nur bei zu veranl. Unters. nach § 14 (1) Nr.		≧	13(6)
• Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen „Lärm“	>		14(3) Nr. 1
• Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen „Lärm“		≧	14(1) Nr. 1
• Gehörschutz-Tragepflicht (nach § 8 (3) hat Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigte Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden)		≧ (siehe auch ArbSchG § 15 (2))	8(3)

Anhörung/ Beteiligung AN nach BetrVG (Art. 9 EG-RL Lärm)

2. Was hat sich geändert?

Grundsätzlich sind Maßnahmen schon bei um 5 dB niedrigeren Werten durchzuführen.

▪ Untere Auslösewerte

Neu eingeführt wurde über die Verordnung der Begriff „untere Auslösewerte“ als Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 80$ dB (A) bzw. Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 135$ dB(C). Ab Erreichen bzw. Überschreiten dieser unteren Auslösewerte sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Unterweisung,
- Gehörschutz zur Verfügung stellen,
- Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten.

▪ Obere Auslösewerte

Als „obere Auslösewerte“ sind der Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 85$ dB (A) bzw. Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) zu beachten.

Der Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 85$ dB (A) als oberer Auslösewert wird auch weiterhin mit im Vordergrund der Präventionsaktivitäten stehen. Hintergrund dieser Regelungen ist, dass ab einem Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) bei langjähriger Einwirkung ein erhöhtes Gehörschadensrisiko besteht. Bei Tages-Lärmexpositionspegeln unter 85 dB(A) sind lärmbedingte Hörminderungen im Einzelfall nicht auszuschließen. Ergänzend gilt als oberer Auslösewert der Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 137$ dB(C).

Ab Erreichen oder Überschreiten der oberen Auslösewerte sind eine Reihe von Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, die im Einzelnen unter Abschnitt 3 erläutert werden.

▪ Wechselwirkungen zwischen Lärm und arbeitsbedingten ototoxischen (das Innenohr schädigenden) Substanzen bzw. Vibrationen

Für eine fundierte Bewertung dieser Wechselwirkungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung liegen derzeit keine konkreten Handlungsanleitungen vor. Den aktuellen Wissensstand zu Wechselwirkungen mit

arbeitsbedingten ototoxischen Substanzen erläutert ein Positionspapier des AK „Lärm“ und des AK „Gefahrstoffe“ des Ausschusses ARBEITSMEDIZIN beim HVBG (17.7.2006).

www.hvbg.de/d/bgz/bgz_info/pdf_bild_info/ototoxi/pos_ototox.pdf

Zur Wechselwirkung zwischen Lärm und Vibrationen ist eine Übersicht zu wissenschaftlichen Studien beim FA MFS verfügbar.

▪ Maximal zulässige Expositionswerte bei Auswahl und Benutzung des Gehörschutzes

Grundsätzlich neu sind die nun gesondert ausgewiesenen Werte, die bei der Auswahl und Benutzung des Gehörschutzes unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes eingehalten werden müssen (§ 8 (2)). Die maximal zulässigen Expositionswerte entsprechen dem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 85$ dB(A) bzw. dem Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 137$ dB(C). Die Expositionsgrenzwerte aus Art. 7 der EG-Richtlinie „Lärm“ sind in dieser Form bei der nationalen Umsetzung in Deutschland berücksichtigt worden.

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass im praktischen Arbeitsalltag der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm (am Ohr wirksamer Pegel $L'_{EX,8h}$) unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes die maximal zulässigen Expositionswerte nicht überschreitet. Der Zustand (z.B. Beschädigungen) des ausgewählten persönlichen Gehörschutzes ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (§ 8 (4)). Ist daraus ein Überschreiten des maximal zulässigen Expositionswertes anzunehmen, sind unverzüglich die Gründe dafür zu ermitteln und Maßnahmen für eine dauerhafte Einhaltung zu ergreifen.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der persönliche Gehörschutz von den Beschäftigten bestimmungsgemäß verwendet wird (§ 8(3)).

▪ Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung

Zusätzlich hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass Beschäftigte ab dem Überschreiten der unteren Auslösewerte (§ 11 (2))

eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung erhalten, die im Rahmen der Unterweisung durchgeführt werden kann. Ziel ist es, frühzeitig Gesundheitsstörungen durch Lärm erkennen zu können.

▪ **Wochen-Lärmexpositionspegel als Ausnahme auf Antrag**

Der Wochen-Lärmexpositionspegel findet sich in der neuen Verordnung unter § 15 Ausnahmen. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde (z.B. Regierungspräsidium, Gewerbeaufsicht) auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass für Tätigkeiten, bei denen die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt, für die Anwendung der Auslösewerte der Wochen-Lärmexpositionspegel verwendet wird, sofern ein Expositionswert von $L_{EX,40h} = 85$ dB(A) nicht überschritten wird (Nachweis durch Messung) und geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdung bei diesen Tätigkeiten getroffen sind (§ 15(2)).

▪ **Erweiterung Liste Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Nach § 16 ist eine gegenüber der UVV „Lärm“ (BGV B3) erweiterte Liste von Ordnungswidrigkeiten und daraus abgeleiteten Straftatbeständen gültig:

a) nach § 16(1) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem der folgenden Bereiche handelt:

- Gefährdungsbeurteilung: Expositionsermittlung und –bewertung nicht im Umfang erfolgt, wie in § 3 (2) vorgegeben,
- unzureichende Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung („In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdung der Beschäftigten durchgeführt werden müssen“ (§ 3 (4), Satz 2)),
- Messungen nicht nach Stand der Technik oder keine Speicherung der Messergebnisse,

- nicht sichergestellt, dass Messungen von fachkundigen Personen durchgeführt werden,
- nicht die Personen nach § 5 Satz 4 mit Durchführung der Messungen beauftragt (mit notwendiger Fachkunde und erforderlichen Einrichtungen),
- betroffene Arbeitsbereiche nicht als Lärmbereiche gekennzeichnet oder abgegrenzt,
- ab Überschreiten der oberen Auslösewerte ein Lärmminderungsprogramm nicht durchgeführt,
- Gehörschutz nicht zur Verfügung gestellt,
- nicht dafür Sorge getragen, dass Beschäftigte den zur Verfügung gestellten Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden,
- nicht sichergestellt, dass Unterweisung aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung erfolgt ist und Informationen nach § 11 (2) enthält,
- Vorsorgekartei nicht entsprechend § 13(6) geführt,

Wer Tätigkeiten mit Lärmexposition ab oberen Auslösewerten durchführen lässt, ohne durchgeführte Pflichtuntersuchungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge „Lärm“ als

1. Erstuntersuchungen vor Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit,
2. Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit.

b) Wer durch eine dieser Handlungen vorsätzlich das Leben oder die Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar (§ 16 (2) LärmVibrationsArbSchV).

3. Umsetzung und Handlungsbedarf

▪ **TRBS „Lärm und Vibrationen“ geplant**

Die LärmVibrationsArbSchV enthält interpretationsfähige bzw. –bedürftige Bestimmungen. Es ist dazu vorgesehen, dass der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) entsprechend § 12 der LärmVibrationsArbSchV das BMAS berät

sArbSchV das BMAS berät und eine Vorlage für eine Technische Regel Betriebssicherheit (TRBS) „Lärm und Vibrationen“ vorbereitet.

▪ **LASI-Handlungsanleitung sowie BGR oder BGI zur Verordnung i.V.**

Weiterhin werden die Bundesländer Handlungsanleitungen zur Verfügung stellen. Die Berufsgenossenschaften/ Unfallversicherungsträger werden zur Verordnung eine BG-Regel oder BG-Information erstellen, um u. a. Kontinuität in der Anwendung von in der Praxis bewährten Durchführungsanweisungen der bisherigen UVV „Lärm“ (BGV B3) zu gewährleisten – in entsprechend der Verordnung angepasster Form. Die bewährten branchenspezifischen Fachinformationen der verschiedenen Institutionen werden den Bestimmungen der neuen Verordnung entsprechend aktualisiert.

▪ **Kurzinformation zu betrieblichem Handlungsbedarf**

Zusätzlicher betrieblicher Handlungsbedarf besteht seit Inkrafttreten der Verordnung u.a. in folgenden Bereichen:

- **Maßnahmen** (s. Tabelle 2) bei Erreichen bzw. Überschreiten der unteren/ oberen Auslösewerte ohne Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes.
- **Lärmminderungsprogramme** mit technischen und organisatorischen Maßnahmen sind bei Überschreiten der oberen Auslösewerte ($L_{EX,8h} > 85 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC,peak} > 137 \text{ dB(C)}$) auszuarbeiten und durchzuführen,
- **Kennzeichnung von Arbeitsbereichen als Lärmbereich** (§ 7(4)) bei Erreichen oder Überschreiten der oberen Auslösewerte ($L_{EX,8h} \geq 85 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC,peak} \geq 137 \text{ dB(C)}$) und in diesen Lärmbereichen gilt: Bereichsabgrenzung, sofern technisch möglich und Zugangseinschränkung: dort dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.
- **Bereitstellung von Gehörschutz** ($L_{EX,8h} > 80 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC,peak} > 135 \text{ dB(C)}$) und **Tragepflicht** ($L_{EX,8h} \geq 85 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC,peak} \geq 137 \text{ dB(C)}$).

▪ **Gefährdungsbeurteilung: Ermittlung, Bewertung und erforderlichenfalls Messung**

Zunächst hat der Arbeitgeber nach § 5 ArbSchG festzustellen, ob Beschäftigte Lärm ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten (§ 3 (1)). Falls ja, sind alle dadurch gegebenen Gefährdungen für Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Basis dafür ist die Ermittlung und Bewertung der jeweiligen Lärmexpositionen. Läßt sich die Einhaltung der Auslösewerte nicht sicher ermitteln, so hat der Arbeitgeber den Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 festzustellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist von einer fachkundigen Person (§ 5) - insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit - durchzuführen. Zur Durchführung der Messung darf der Arbeitgeber nur Personen beauftragen, die über die notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen (z.B. Messgeräte) verfügen.

Messungen müssen nach dem Stand der Technik (= Bezug auf geltende Normen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der ermittelten Messergebnisse ist mindestens 30 Jahre in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht (§ 4 (1)).

In der Verordnung ist auch geregelt, dass z.B. geeignete Messverfahren und –geräte gewählt werden, die eine Entscheidung über die Einhaltung der Auslösewerte erlauben. Die Bewertungen und Messungen müssen in angemessenen Zeitabständen fachkundig geplant und durchgeführt werden.

▪ **Neues zur Gefährdungsbeurteilung**

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Gefährdungsbeurteilung (§ 3) muss mit den dort z. T. neu geforderten Einzelkriterien erfolgen. Eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder aufgrund der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge erforderlich (§ 3 (4)).

▪ **Verwendung von Herstellerangaben**

Weiterhin ist hier die seit vielen Jahren nach EG Maschinenrichtlinie geforderte Berück-

sichtigung der Angaben des Herstellers der Arbeitsmittel über Lärmemissionen gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien festgeschrieben. Die Forderung zur Angabe von Emissionskennwerten für Arbeitsmittel wurde in Deutschland bereits durch die 9. GPSGV umgesetzt. Hinweise hierzu finden sich im FA-Informationsblatt 13 „Auswahl und Beschaffung leiser Maschinen“ (www.bq-laerm.de).

▪ Verringerung der Unfallgefahr

Bei der Risikobewertung sind u. a. zur **Verringerung der Unfallgefahr** alle indirekten Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durch Wechselwirkungen zwischen Lärm und Warnsignalen zu berücksichtigen. Bisher war dies geregelt in § 12 BGV B3. Das Warnsignal-Hören wird bereits im BGI-Verfahren für Gehörschützer berücksichtigt (BGR 194 und BGI 5024, sowie das BGI-Auswahlverfahren im Internet (unter www.hvbq.de/d/bia/prasoftwa/psasw)).

▪ Lärminderungsprogramm

Der Arbeitgeber muss ein Programm mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Exposition gegenüber Lärm bei Überschreiten der oberen Auslöswerte ($L_{EX,8h} > 85$ dB(A) bzw. $L_{pC,peak} > 137$ dB(C)) ausarbeiten und durchführen (§ 7(5)). Vergleichbar fanden sich diese Bestimmungen bereits in § 6 UVV „Lärm“ (BGV B3).

Eine konkrete Auflistung zu berücksichtigender Lärminderungsmaßnahmen ist in § 7 vorgegeben. Diese Maßnahmen müssen an der Entstehungsstelle beginnen. Dabei haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und zuletzt kann persönlicher Gehörschutz verwendet werden, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen.

▪ Kennzeichnung Lärmbereiche

Kennzeichnung von Arbeitsbereichen als Lärmbereich ist nach § 7(4) LärmVibrationsArbSchV bei Erreichen oder Überschreiten der oberen Auslöswerte ($L_{EX,8h} \geq 85$ dB(A) bzw. $L_{pC,peak} \geq 137$ dB(C)) erforderlich [früher ab einem Beurteilungspegel $L_{Ard} \geq 90$ dB(A) oder nicht bewertetem momentanen Schalldruckpegel ≥ 140 dB]. In

diesen Lärmbereichen gilt: Bereichsabgrenzung, sofern technisch möglich und Zugangseinschränkung: dort dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

An ortsveränderlichen Arbeitsplätzen kann die Kennzeichnung der Lärmbereiche am Arbeitsmittel erfolgen.

▪ Gehörschutz

Die bisher gültigen Schalldruckpegel-Grenzwerte für die Gehörschützer-Bereitstellung bzw. Tragepflicht sind um 5 dB(A) gesenkt:

- Gehörschutz muss zur Verfügung gestellt werden bei Überschreiten der unteren Auslöswerte $L_{EX,8h} > 80$ dB(A) bzw. Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} > 135$ dB(C),
- Gehörschutz-Tragepflicht besteht in Verbindung mit § 15(2) ArbSchG ab den oberen Auslöswerten $L_{EX,8h} \geq 85$ dB(A) bzw. Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} \geq 137$ dB(C).
- Die Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers im Rahmen der Gehörschutz-Tragepflicht sind in § 8 festgeschrieben.

Die Auswahl von Gehörschutz erfolgt nach Art. 9 EG-Richtlinie „Lärm“ mit Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder Vertreter. In Deutschland ist die Anhörung und Beteiligung über das BetrVG/ PersVG geregelt und wurde daher nicht ausdrücklich in der LärmVibrationsArbSchV erwähnt.

Zur **praktischen Durchführung der Gehörschutz-Auswahl** wird vom Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ (FA PSA) ein einfaches Verfahren empfohlen. Die Auswahl muss so erfolgen, dass zumindest die Einhaltung der maximal zulässigen Expositionswerte sichergestellt wird. Darüber hinaus sind ergonomische Kriterien zu berücksichtigen (Anlage 2).

Das Auswahlverfahren und der Einsatz werden in einem separaten FA-Informationsblatt erläutert. Hinweise geben die BG-Regel „Einsatz von Gehörschützern“ (BGR 194) und die BG-Information „Gehörschutz-Informationen“ (BGI 5024). Fachinformationen zu Gehörschützern sind verfügbar beim AK „Gehörschutz“ im FA PSA (www.hvbq.de/psa).

Die BG-Regel BGR 194 sowie die BGIA-Positivliste in der BGR 194 und das BGIA-Auswahlverfahren sind verfügbar unter: www.hvbq.de/d/bia/prasoftwa/psasw/

▪ Unterweisung der Beschäftigten

Beschäftigte sind bei Erreichen der unteren Auslösewerte ($L_{EX,8h} \geq 80$ dB(A) bzw. Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} \geq 135$ dB(C) zu unterweisen.

- vor Aufnahme der Beschäftigung, danach
- in regelmäßigen Abständen,
- stets jedoch bei wesentlichen Änderungen der belastenden Tätigkeit.

Die Bestimmungen zur Unterweisung sind mit den bisher geltenden vergleichbar, jedoch wurden weitere Punkte aufgenommen. Der Arbeitgeber muss künftig auch sicherstellen, dass Beschäftigte eine Unterweisung erhalten, die sich u. a. erstreckt auf:

- durchgeführte Maßnahmen zur Beschäftigung oder Minimierung der Gefährdung unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbedingungen,
- Auslösewerte,
- sachgerechte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung mit praktischen Übungen,
- Angebot (Angebotsuntersuchung) und Veranlassung (Pflichtuntersuchungen) arbeitsmedizinischer Vorsorge und deren Zweck,
- Hinweise zur Erkennung und Meldung möglicher Gesundheitsschäden.

Neu ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung ab Überschreiten der unteren Auslösewerte (§ 11 (3)), die im Rahmen der Unterweisung erfolgen kann.

▪ Anhörung und Beteiligung

In Deutschland ist die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertretung über das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG/ PersVG) geregelt und wurde daher nicht ausdrücklich in der LärmVibrationsArbSchV erwähnt.

▪ Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist ausführlich in den §§ 13 und 14 LärmVibrationsArbSchV geregelt.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen ab $L_{EX,8h} > 80$ dB(A) bzw. Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} > 135$ dB(C) anzubieten (Angebotsuntersuchungen). Schon bisher bestand nach § 7 (1) BGV A4 in Verbindung mit § 11 ArbSchG auf Verlangen des Versicherten ein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen auch unterhalb der Aktionswerte, wie 85 dB(A). Unterhalb von 80 dB(A) kann auf entsprechende Maßnahmen verzichtet werden.

Unverändert hat der Arbeitgeber bei Erreichen oder Überschreiten der oberen Auslösewerte von einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} \geq 85$ dB(A) (bisher bei $L_{Ard} \geq 85$ dB(A)) bzw. Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} > 137$ dB(C) eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen (Pflichtuntersuchungen). Dies ist gefordert vor Aufnahme der Tätigkeit, danach in regelmäßigen Abständen, bei Beendigung der Tätigkeit und aus besonderem Anlass (§ 14 (4)).

Der Arbeitgeber muss mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung einen Arzt beauftragen, der Facharzt für Arbeitsmedizin ist oder die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin führt. Ggf. muss er Ärzte hinzuziehen, die über besondere Fachkenntnisse und spezielle Ausrüstungen verfügen (Audiometrie).

Der berufsgenossenschaftliche Grundsatz zur speziellen arbeitsmedizinische Vorsorge „Lärm“ (G 20) wird zur Zeit in Verbindung mit der „Handlungsanleitung für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 20“ (BGI 504-20 - bisherige Auswahlkriterien) an die LärmVibrationsArbSchV angepasst.

Da die arbeitsmedizinische Vorsorge insgesamt reformiert wird, steht eine Liste häufig gestellter Fragen zur Verfügung: www.hvbq.de Webcode: 630155.

Literatur

- [1] Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Amtsblatt der Europäischen Union vom 15. Februar 2003, L42, Seite 38-44).
- [2] Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 137 vom 24. Mai 1986, S. 28; geändert durch RL 98/24/EG).
- [3] Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen – Bundesgesetzblatt vom 8. März 2007 (S. 261-277) – Art. 1 „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV)“
- [4] Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (BGV B3) (nach Inkrafttreten der LärmVibrationsArbSchV am 9.3.2007 von den jeweiligen Unfallversicherungsträgern außer Kraft zu setzen).

Der Volltext der LärmVibrationsArbSchV und der EG RL Lärm (2003/10/EG) ist u. a. auf den Internet-Seiten des FA MFS verfügbar:

www.bq-laerm.de oder

www.bq-metall.de/fachausschuss_mfs/SG_Betriebslaerm.php

oder

über das Internet-Portal zum Recht der Europäischen Union:

<http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html>

Fachausschuss Maschinenbau,
Fertigungssysteme, Stahlbau (FA MFS)
Postfach 3780
D-55027 Mainz

FA Informationsblätter des FA MFS:

www.bq-laerm.de